

Rechtsprechung unerheblich. Wenn nach den Grundsätzen über die Doppelbesteuerung die Steuererhebung in einem Kanton für einen bestimmten Fall nicht gestattet ist, so hat sie auch dann zu unterbleiben, wenn im berechtigten Kanton eine Steuer tatsächlich nicht erhoben wird (BGE 41 I 70 ; 46 I 23, 31 ; 49 I 44).

Verstösst aber die Besteuerung der Rekurrenten für den Hausrat in der Villa Griswolden gegen das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung, so braucht nicht geprüft zu werden, ob sie zugleich auf willkürlicher Anwendung und Auslegung des kantonalen Rechtes beruht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gegenüber dem Kanton Luzern gutgeheissen.

IV. GERICHTSSTAND

FOR

23. Urteil vom 5. Oktober 1942 i. S. Schaub
gegen Gipsermeisterverband Zürich und Umgebung
und Konsorten, und Gerichtspräsident III von Bern.

Gerichtsstandsgarantie.

1. Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Gerichtsstandsgarantie nach Art. 59, Abs. 1 BV ist zulässig ohne Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges (Erw. 1).
2. Die Garantie aus Art. 59, Abs. 1 BV bezieht sich nicht nur auf den Forderungsprozess im engern Sinne, die Verhandlung zur Hauptsache, sondern auf alle gerichtlichen Verhandlungen, auch solche über verfahrensrechtliche Vorfragen (Erw. 2).
3. Die Einrede aus Art. 59, Abs. 1 BV betrifft nur die örtliche Zuständigkeit der handelnden Gerichtsperson, nicht den Inhalt der von ihr erlassenen Verfügungen oder Entscheidungen (Erw. 3).
4. Der Beklagte, der sie erheben will, darf sich in das Verfahren vor dem ortsfremden Richter nicht (ohne Vorbehalt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit) einlassen (Erw. 3).
5. Anwendung im Rahmen von Prozessen vor Verbandsschiedsgerichten (Erw. 4).

Garantie du for du domicile.

1. Le recours de droit public pour violation de l'art. 59 al. 1 Const. féd. est recevable même si les instances cantonales n'ont pas été épuisées (consid. 1).
2. La garantie prévue à l'art. 59 al. 1 Const. féd. se rapporte non seulement à la contestation relative à la créance elle-même, autrement dit au débat sur le fond, mais à tous les débats judiciaires y compris ceux qui portent sur des questions préjudicielles (consid. 2).
3. L'exception tirée de l'art. 59 al. 1 Const. féd. a trait seulement à la compétence *ratione loci* et non pas au contenu des ordonnances et décisions rendues par le juge saisi (consid. 3).
4. Le défendeur qui entend soulever cette exception ne doit pas accepter de procéder devant le juge incompétent *ratione loci* (sans faire de réserve quant à sa compétence) (consid. 3).
5. Application de ces principes en matière de procès devant des tribunaux arbitraux prévus par les statuts d'une association (consid. 4).

Garanzia del foro del domicilio.

1. Il ricorso di diritto pubblico per violazione dell'art. 59 cp. 1 CF è ricevibile anche se non siano state previamente adite tutte le istanze cantonali (consid. 1).
2. La garanzia prevista dall'art. 59 cp. 1 CF si riferisce non soltanto alla causa relativa al credito in istretto senso, ossia alla contestazione di merito, ma anche a tutti i dibattiti giudiziari, compresi quelli che concernono questioni pregiudiziali (consid. 2).
3. L'eccezione basata sull'art. 59 cp. 1 CF riguarda soltanto la competenza *ratione loci* e non il contenuto dei decreti e delle decisioni del giudice adito (consid. 3).
4. Il convenuto che intende sollevare quest'eccezione non deve procedere davanti al giudice incompetente *ratione loci* senza fare riserve circa la sua competenza (consid. 3).
5. Applicazione di questi principi in materia di vertenze davanti a tribunali arbitrali previsti dagli statuti d'un'associazione (consid. 4).

A. — Die Statuten des Gipsermeisterverbandes Zürich und Umgebung (GVZ) sehen vor, dass Verstösse der Mitglieder gegen die Statuten oder gegen nach Massgabe der Statuten rechtsverbindliche Abkommen (Ziff. 4 der Statuten) vom Vorstand bestraft werden sollen ; u. a. mit Konventionalstrafen bis Fr. 3000.— pro Fall (Ziff. 8 und 9). Die Bestimmungen in Ziff. 8 und 9 der Statuten finden auch Anwendung auf die Ahndung von Verletzungen eines « Arbeits- und Gewerbefondsvertrages » im Gipsergewerbe Zürich und Umgebung (AGV), vom 20. Februar 1940 (Ziffer 12 dieses Vertrages).

Bis 1941 wurden Streitigkeiten über die Ahndung von Verstössen durch ein mit Vertrag vom 18. Mai 1938 im

Gipsergewerbe eingesetztes Schiedsgericht beurteilt. Am 29. Juli 1941 änderte die Generalversammlung des GVZ die Statuten und den AGV. Es wurde bestimmt:

«Differenzen ... werden durch das Schiedsgericht des Schweizerischen Baumeisterverbandes endgültig entschieden ... Das Prozessverfahren wird durch den Obmann des Schiedsgerichtes bestimmt.»

Obmann des Schiedsgerichtes des Schweizerischen Baumeisterverbandes ist Oberrichter Peter in Bern.

B. — Der Rekurrent wohnt in Zürich und ist Mitglied des GVZ. Er ist am 15. September 1941 mit Konventionalstrafen im Gesamtbetrage von Fr. 10,500.— belegt worden weil er in fünf Fällen gegen Statuten und AGV verstossen habe. Er erhob Einspruch beim Obmann des Schiedsgerichtes des Schweizerischen Baumeisterverbandes und beantragte, es sei für das Schiedsgerichtsverfahren die zürcherische ZPO anwendbar zu erklären und dem GVZ die Rolle des Klägers zuzuweisen. Er behielt sich vor, die Gültigkeit des Schiedsgerichtsvertrages und die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes zu bestreiten.

Der Obmann des Schiedsgerichtes erklärte die bernische ZPO als anwendbar. Im nachfolgenden Schriftenwechsel bestritt der Rekurrent, als Beklagter im Prozess, die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, worauf der Obmann den Rekursbeklagten aufforderte, die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gemäss Art. 385 bern. ZPO feststellen zu lassen.

Vor dem Gerichtspräsidenten III von Bern beantragte der Rekursbeklagte Feststellung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes des SBV zur Beurteilung des Streites, der Rekurrent Abweisung des Gesuchs des Rekursbeklagten und Verneinung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.

Der Gerichtspräsident III von Bern hat mit Entscheid vom 14. April 1942 das Schiedsgericht des SBV für zuständig erklärt. Er gründet seine eigene Zuständigkeit zur Behandlung des ihm unterbreiteten Begehrens auf die Annahme, das Schiedsgericht des SBV habe seinen Rechtssitz in Bern und sei der bernischen Gerichtshoheit unter-

stellt. Sodann wird ausgeführt, die Parteien hätten dadurch, dass sie in den Statuten des GVZ und im AGV die Beurteilung der Streitigkeiten dem Schiedsgericht des SBV unterstellten, auf die Garantie aus Art. 59 BV verzichtet.

C. — Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent die staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Er beantragt, ihn aufzuheben und festzustellen, dass das Schiedsgericht des SBV zur Beurteilung des Streites nicht zuständig sei, unter Kostenfolge. Der Rekurrent beruft sich auf die Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes mit dem Hinweis auf BGE 64 I 186 f., wonach Art. 59 BV dem Beklagten gegenüber dem Zwang zur Einlassung auf das Verfahren vor einem Schiedsgericht, das nicht der Hoheit des Wohnsitzkantons untersteht, ebenso Schutz gewähre, wie gegenüber einem Verfahren vor dem staatlichen Richter eines andern Kantons als desjenigen des Wohnsitzes. Das Schiedsgericht des SBV stehe unter der Gerichtshoheit des Kantons Bern. Der Rekurrent habe aber keineswegs eingewilligt, dass der Streit mit dem Gipsermeisterverband von einem unter bernischer Hoheit stehenden Schiedsgericht beurteilt werde. In dieser Beziehung macht der Rekurrent unter anderem geltend, er habe nicht gewusst und nicht wissen können, dass der Obmann des Schiedsgerichtes des SBV ein bernischer Oberrichter sei, und hätte, als Laie, sich übrigens auch, wenn er es gewusst hätte, kaum davon Rechenschaft gegeben, dass damit eine Verweisung der Streitigkeiten mit dem Verbands unter die bernische Gerichtshoheit verbunden wäre. — Der Rekurrent habe sich auch nicht auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht eingelassen. Er habe die Bussenverfügung nur gezwungenermassen und vorsorglicher Weise beim Schiedsgericht angefochten, gestützt auf eine mit der Bussenverfügung verbundene Fristansetzung. Er habe sich aber gleichzeitig die Bestreitung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes vorbehalten. Seine Eingabe an den Obmann des Schiedsgerichtes bewirke eine Einlassung nicht; auch in seinen spätern Eingaben habe er stets die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes bestritten.

D. — Der Gerichtspräsident III von Bern verweist auf die Begründung seiner Entscheidung.

Der rekursbeklagte Verband beantragt Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach feststehender Praxis kann die Garantie des Gerichtsstandes am Wohnsitz des Beklagten gegenüber jeder Handlung einer richterlichen Behörde angerufen werden, ohne vorherige Erschöpfung der nach kantonaler Gesetzgebung gegebenen Rechtsmittel (BGE 66 I S. 232 und Zitate). Eine Ausnahme hiervon würde sich nicht rechtfertigen. Die Garantie besteht darin, dem Beklagten, der auf sie Anspruch hat, die Einlassung auf ein Verfahren vor einem andern, als dem Richter des Wohnsitzes zu ersparen. Sie muss ihrem Zwecke nach sofort und ohne Weiterungen angerufen werden können, wenn sich ein Beklagter dazu berechtigt glaubt. Denn wenn ein Beklagter nach seiner Stellungnahme im Prozess berechtigt ist, schon die Einlassung zu verweigern, so kann von ihm die Erschöpfung etwa gegebener Rechtsmittel erst recht nicht verlangt werden.

2. — Unter Berufung auf Art. 59 BV kann der aufrechtstehende Schuldner verlangen, dass ihn sein Gläubiger vor dem Richter des Wohnortes sucht. Er braucht sich daher an einem andern Orte als seinem Wohnsitz auf eine Klage nicht einzulassen. Er kann verlangen, dass der Gläubiger zu ihm kommt. Das bedeutet, dass der Gläubiger, der die Einlassung seines Prozessgegners erzwingen will, den Forderungsprozess vor dem Richter am Wohnsitz des Beklagten einleiten muss.

Daraus folgt, dass sich die Garantie des Art. 59 BV nicht nur auf den Forderungsprozess im engeren Sinne, die Verhandlung zur Hauptsache bezieht, sondern auch und in erster Linie auf alle Verhandlungen über verfahrensrechtliche Vorfragen erstrecken muss. Die Garantie hätte keinen Sinn, wenn sich der Beklagte nicht schlechtweg von Anfang

an, also auch schon bei Einleitung des Prozesses darauf berufen könnte. Er soll überhaupt nicht gezwungen werden können, sich auf ein Verfahren vor einem andern als dem Wohnsitzrichter einzulassen, solange er nicht auf die Garantie des Art. 59 BV verzichtet hat. Darum ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 59 BV von jeher gegenüber jeder Amtshandlung eines Richters zugelassen worden, dessen Zuständigkeit vom Beklagten bestritten wird (vgl. BGE 40 I S. 497; 52 I 133, Erw. 1); vor allem auch bei Streitigkeiten über prozessuale Ansprüche der Parteien, wobei es unerheblich ist, ob sie im Rahmen des Hauptprozesses oder in einem mit dem Hauptprozess lediglich in Verbindung stehenden Vorverfahren erledigt werden (BGE 47 I 80, Erw. 2), ferner bei richterlichen Handlungen, Verfügungen und Entscheidungen, die auf die Mitwirkung des Beklagten bei der Bestellung von Schiedsgerichten und die Pflicht zur Einlassung vor solchen Instanzen gerichtet sind (BGE 64 I S. 186).

3. — Die unmittelbar im Anschluss an eine richterliche Verfügung oder Entscheidung erhobene Einrede aus Art. 59 BV kann sich indessen nicht beziehen auf den Inhalt von Verfügungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einem Forderungsprozess erlassen werden, sondern nur auf die örtliche Zuständigkeit der handelnden Gerichtsperson (BGE 40 I 497). Sie besteht in der Behauptung, der Beklagte brauche sich vor diesem Richter nicht einzulassen. Voraussetzung ist dabei, dass er sich in diesem Verfahren entsprechend verhält. Wer ohne Protest gegen die Inanspruchnahme vor dem ortsfremden Richter verhandelt, sich in das Verfahren vor dem angeblich unzuständigen Richter einlässt, schliesst sich damit von der Garantie aus Art. 59 BV aus.

4. — Hier hätte eine Einwendung des Rekurrenten sich nur beziehen können auf die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten III von Bern, der einen Entscheid über die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes des SBV gefällt hat. Die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten hat der Rekur-

rent aber gar nicht in Frage gezogen. Er wendet sich vielmehr gegen den Inhalt des Entscheides, den der Gerichtspräsident getroffen hat, und verlangt Aufhebung dieses Entscheides, weil er den Rekurrenten einem unter bernischer Gerichtshoheit stehenden Schiedsgericht unterstelle. Diese Einwendung, die die sachliche Richtigkeit des getroffenen Entscheides und die materielle Gültigkeit, Verbindlichkeit für den Rekurrenten der dabei herangezogenen Schiedsklauseln betrifft, könnte dem Bundesgericht allenfalls unter dem Gesichtspunkte von Art. 4 (und 59) BV unterbreitet werden, nicht mit der staatsrechtlichen Beschwerde aus Art. 59 BV allein.

Der Rekurrent hat sich übrigens auch auf das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten III von Bern eingelassen und damit von der selbständigen Berufung auf die Garantie aus Art. 59 ausgeschlossen. Eine Einlassung ist zwar darin noch nicht zu erblicken, dass er gegen die Bussverfügung des Verbandes beim Obmann des Schiedsgerichtes Einspruch erhoben hat. Dieser Einspruch war, mindestens als vorsorgliche Massnahme, notwendig, weil hier Stillschweigen als Zustimmung hätte ausgelegt werden können. Der Beklagte ist aber der Aufforderung des Gerichtspräsidenten zur Beantwortung des Gesuches des Rekursbeklagten auf Feststellung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nachgekommen. Er hat gegen die in dieser Aufforderung liegende Unterstellung unter die bernische Gerichtshoheit weder protestiert, noch auch nur einen Vorbehalt hinsichtlich der Einlassungspflicht vor dem Gerichtspräsidenten angebracht. In der vorbehaltlosen Antwort aber liegt eine Einlassung (BGE 52 I S. 134).

Der Rekurrent beruft sich auf BGE 64 I S. 186 f. Dort aber war im Rekurse die Zuständigkeit des bernischen Richters zum Erlass des angefochtenen Entscheides ausdrücklich bestritten worden (vgl. u. a. S. 185, Zeile 14/15 v. u. ; S. 7 des staatsrechtlichen Rekurses vom 21. April 1938), und der Entscheid des Appellationshofes von Bern wurde vom Staatsgerichtshof aufgehoben im Hinblick auf

diese Bestreitung, die als begründet befunden wurde. In den Erwägungen des Urteils kommt dies nicht deutlich zum Ausdruck, die Erwägungen müssen aber im Zusammenhang mit dem Tatbestande verstanden werden, der die erforderliche Bestreitung erwähnt.

Der Rekurrent dagegen hat sich der Inanspruchnahme im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten von Bern unterzogen. Er hat auch dessen Auffassung, das Schiedsgericht des SBV habe seinen Sitz in Bern, übernommen, offenbar um die Verbindlichkeit der Schiedsklausel bestreiten zu können. Ob aber die Schiedsklausel für den Rekurrenten verbindlich ist oder nicht, hätte das Bundesgericht hier nur zu erörtern, wenn die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten III von Bern angefochten worden wäre und nur in dem Umfange, als dies zur Beurteilung dieser zur Zeit einzig möglichen Einwendung erforderlich wäre. Da der Rekurrent diese Zuständigkeit aber nicht bestritten hat, kann auch jene Frage auf sich beruhen bleiben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 25. — Voir aussi n° 25.

V. EIGENTUMSGARANTIE

GARANTIE DE LA PROPRIÉTÉ

24. Urteil vom 11. September 1942 i. S. Sernf-Niedererbaach A.-G. und Hefli gegen Regierungsrat des Kantons Glarus.

Eigentumsgarantie.

1. Die Eigentumsgarantie schützt alle vermögenswerten Privatrechte (Erw. 2).
2. Die Eigentumsgarantie ist nicht verletzt, wenn die Verwaltung ein Privatrecht dem Bestande oder Umfange nach bestreitet und dem Betroffenen zur Feststellung seines Rechts gegenüber